

**RS OGH 1976/12/16 7Ob799/76,  
3Ob51/85, 6Ob690/87, 8Ob644/93,  
1Ob205/06p, 7Ob226/14g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1976

## Norm

ABGB §863 B

ABGB §863 EI

ABGB §1016

## Rechtssatz

Nachträgliche stillschweigende Genehmigung des Rechtsgeschäftes durch den unwirksamen Vertretenen ist nur dann anzunehmen, wenn nach der Lage der Dinge dem Stillschweigen keine andere Bedeutung als die einer Zustimmung beigelegt werden kann; in der Regel also nur dann, wenn der unwirksam Vertretene infolge bereits angebahnter Geschäftsbeziehungen nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs zu einer Antwort verpflichtet ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 799/76  
Entscheidungstext OGH 16.12.1976 7 Ob 799/76
- 3 Ob 51/85  
Entscheidungstext OGH 03.07.1985 3 Ob 51/85  
Vgl; nur: Nachträgliche stillschweigende Genehmigung des Rechtsgeschäftes durch den unwirksamen Vertretenen ist nur dann anzunehmen, wenn nach der Lage der Dinge dem Stillschweigen keine andere Bedeutung als die einer Zustimmung beigelegt werden kann. (T1); Beisatz: Hier: Genehmigung eines ursprünglich unwirksamen Insichgeschäftes. (T2) Veröff: RdW 1986/39
- 6 Ob 690/87  
Entscheidungstext OGH 18.12.1987 6 Ob 690/87  
Vgl auch; nur T1; Veröff: RdW 1988,160 = ÖBA 1988,601 (Kozrel)
- 8 Ob 644/93  
Entscheidungstext OGH 28.04.1993 8 Ob 644/93  
Auch
- 1 Ob 205/06p  
Entscheidungstext OGH 27.02.2007 1 Ob 205/06p  
Auch; Beisatz: Jedenfalls setzt die Annahme einer schlüssigen Erklärung gewisse Kenntnisse des Erklärenden über die im Zeitpunkt seines Verhaltens maßgeblichen Umstände voraus. (T3)
- 7 Ob 226/14g  
Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 226/14g  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0014147

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)